

## Anmerkungen zur erweiterten Tonträgerabgabe (1.10.2010)

ein Aufruf, genau hinzuschauen, nachzudenken

Alle österreichischen Verwertungsgesellschaften, darunter auch die größte, AKM/Austro Mechana, heben seit Jahrzehnten Abgaben auf Konzerte, auf bespielte und auch auf leere Tonträger ein: Tonträger, wohlgemerkt.

Abzüglich der (nicht unerheblichen) Selbstkosten werden – mit dem verbleibenden Rest – den lebenden Urhebern (KomponistInnen, KünstlerInnen) Tantiemen, Aufführungsrechte für Kompositionen, abgezogen, die auf Tonträgern (oder in Konzerten) verbreitet werden. Nach dem Tod der Bezugsberechtigten erhalten solche Beträge deren gesetzliche Erben. Erst in dem, auf den Todestag folgenden, 75. Jahr wird ein Werk „frei“.

Das gilt in einem gewissen Sinn auch für legale Bearbeitungen.

Johann Sebastian Bach ist daher „frei“, eine Neubearbeitung seiner Werke, etwa als Elektronische Musik, jedoch möglicherweise nicht, wenn eine eigenständige kompositorische Leistung vorlag.

Die Wiedergabe eines Werkes, ob frei oder unfrei, stellt eine eigene künstlerische Leistung dar. In jedem Einzelfall besteht Meldepflicht gegenüber AKM / Austro Mechana.

So weit – so gut.

Man möchte meinen: Gönn doch den armen Hungerleidern, den Musikern, ihr Kleingeld.

Ursprünglich wurden Tonbänder und Kompakt-Cassetten (Aufnahmedauer zwischen 30 und 240 Minuten) tatsächlich nur mit etwa 50 Groschen pro Stück besteuert, das entspräche heute 0,036 Euro (0,4 Cent) pro Cassette.

Dem gegenüber steht eine Forderung von 18 bis 36 Euro pro Tonträger. – Auf Verdacht! Der Autor hat nun keine Ahnung, wie viel – in Aufnahmezeit berechnet – Musik auf einer Externen Festplatte Platz hätte. So kann er auch keine Vermutung anstellen, ob die Abgabe eine akzeptable Verhältnismäßigkeit gegenüber den bestehenden Abgaben einhält oder nicht. Wie gesagt: 0,4 ct für maximal 240 Minuten wäre ein Vergleichswert.

Damals waren die „Musik-Cassetten“ ziemlich eindeutig dafür vorgesehen, Musik „aufzunehmen“ – Neusprech: herunter zu laden (aus dem Radio, von gekauften Schallplatten, etc.). Die Vervielfältigung hatte aber ihre engen Grenzen in der von Mal zu Mal hörbar schlechteren Tonqualität. Nach der vierten Kopie war's dann meist verrauscht – und aus.

All diese Hindernisse fallen heute praktisch weg, digitale Kopien sind relativ hochwertig.

Nun sind aber HDs eigentlich nicht zwingend als „Tonträger“ anzusehen. Die Annahme ist willkürlich und kann dafür – so allgemein – überhaupt kein Nachweis erbracht werden. HDs enthalten ein Betriebssystem, mehrere Gigabyte Anwendersoftware, und sie werden in aller Regel für alles andere genutzt als dazu, Musik abzuspielen.

Mag. Dr. Volkmar Ellmauthaler

Sachverständiger Medizinische Psychologie  
Privatgutachter, (Kontroll-) Supervisor, OeVS  
Beratung - Forschung - Lehre - Supervision

Kaposigasse Nr. 106 Haus 6 / 13  
1220 WIEN  
Autriche - Austria - Österreich

Tel./Fon: 0 (043) 699 10 900 802  
UMTS: 0 (043) 699 18 131 068  
info@medpsych.at  
www.medpsych.at

An dieser Stelle will der Autor sich „outen“: Auch er ist – trotz schriftlicher Kündigung – seit Jahrzehnten vermutlich immer noch Karteileiche bzw. ruhendes Mitglied der AKM / Austro Mechana, da er irgendwann einige wenige Stücke komponiert hat, die gelegentlich bis heute zur Aufführung gelangen. Manchmal erhält er dann Programme, wo sein Name und das Werk unterstrichen sind – aber nicht von AKM / Austro Mechana, sondern von Freunden oder privaten Kunstvereinen. Das war's dann aber auch schon.

Der Autor hat als Urheber in rund 30 Jahren von AKM / Austro Mechana (erinnerlich) ganze zwei Mal ganze 1,75 Schilling (in heutiger Währung: 2x €0,127 also €0,254) an Tantiemen erhalten. Basta. Ende.

Waren die Stücke denn so grottenschlecht?

Nicht unbedingt: Um die Qualität ging und geht es ja nicht.

Es waren und sind die Aufführungsorte:

Geistliche Musik, in der Kirche während der Messfeier aufgeführt, ist praktisch „frei“. Die Abgabe würde sich im Zehntel-Cent- bis einstelligen Cent-Bereich bewegen und wird daher in aller Regel erst gar nicht eingehoben.

Weltliche Musik, in der Kirche aufgeführt, ist „frei“, so lange keine Eintrittskarten verkauft wurden, sondern „Freie Spenden“ für einen guten Zweck gesammelt.

Weltliche Musik, im Konzert aufgeführt, ist „entgeltlich“ bzw. „AKM-pflichtig“.

Aber:

Findet ein solches Konzert in Ländern wie etwa Polen, der Tschechischen Republik, Israel, Südafrika<sup>\*)</sup> statt, dann gilt der Betrag als „praktisch uneinbringlich“.

Findet ein Konzert etwa in Österreich oder in Norwegen statt, wovon es unter Umständen sogar eine Aufnahme gibt, wird dieses oft als Andachtsfeier bei freiem Eintritt deklariert. Oder es wird vergessen. Im Fall des Autors wurde – soweit er überhaupt Kenntnis erhalten hat – mindestens eine Festwochenaufführung in Kärnten übersehen, bei der er sogar selber anwesend war. Schwamm drüber.

Wie sich also herausstellt, werden Kirchen als Aufführungsorte von Veranstaltern sehr gern bespielt: In Kirchen gibt es fast immer wenigstens ein Instrument, die Orgel, und eine Gruppe netter Leute, die gewohnt sind „ehrenamtlich“ – also ohne jede Entlohnung – mit Begeisterung auch spät abends noch zu arbeiten.

Ideale Voraussetzungen also!

Man hebt auch die vielleicht fälligen Beträge erst gar nicht ein, weil sie sowieso „uneinbringlich“ sind, macht sich selber als Veranstalter damit Freunde – und den Künstlern wenigstens ein bissl Ehre.

„Der Kleine“ geht also fast immer leer aus. Daran ändern auch dubiose Abgaben nichts.

„Die Großen“ sind kaum abhängig von direkten Almosen, die von Verwertungsgesellschaften in Aussicht gestellt bzw. irgendwann am Ende eines Jahres dann doch noch ausgezahlt werden. Sie haben ihre Verträge mit Managern und Produktionsfirmen.

So viel zum Hintergrund. Nun zurück zu den Tonträgern.

Der Autor stellt fest:

Seine drei Festplatten enthalten insgesamt fünf (in Ziffern: 05) „Lieder“, die über Amazon gekauft wurden. Nachweis: Online-Rechnung über etwa EUR 0,90 pro „Song“.

Einschub für alle redlichen „Downloader/innen“, die auch bezahlen, z.B. bei Amazon: Vor den üblichen Praktiken von Amazon u.a. muss ausdrücklich gewarnt werden: Amazon, zum Beispiel, speichert alle Daten: Namen, Geburtsdaten, Adressen, E-Mails, Telefonnummern, Kreditkarten-Nummern, die bezahlten Beträge, die gekauften Titel,

und: Achtung! bei Kreditkarten-Zahlung auch die beiden Geheim-Codes der Kreditkarte! Angeblich soll das der Bequemlichkeit und Vereinfachung bei zahlreichen kleinen Downloads dienen. Faktisch stellt das aber eine Gefahr für den Kunden dar:

Wird nämlich ein solcher – umfangreicher – Datensatz gehackt, dann kann der Hacker die Kreditkarten der betreffenden, namentlich und per Adresse und Geburtsdatum bekannten, Versandkunden belasten, ohne dass diese später nachweisen können, nicht etwa doch selbst ihren Geheimcode eingegeben oder diesen – wie es das Gesetz im Schadensfall verlangt – ausreichend geschützt zu haben.

Amazon (aus unserem Beispiel) unterhält in Österreich keine Niederlassung, wäre demnach im Schadensfall hier gar nicht, im Ausland nur sehr schwer gerichtlich verfolgbar. Der Autor hat daher die Geschäftsverbindung mit Amazon beendet.

Beenden Sie also am besten auch Ihre Kreditkartenzahlungen für alle Geschäftsvorgänge mit „Amazon“ oder anderen Online-Diensten, die Ihre Geheimcodes zusammen mit der Kreditkartennummer und allen Ihrer personenbezogenen Daten in einem Datensatz speichern, und bestehen Sie darauf, dass Ihr Datensatz dort zur Gänze gelöscht wird! Das ist meistens der schwierigste Teil. Solche Firmen lassen ihre Melkkühe nicht einfach gehen. Da muss man schon nachdrücklich werden.

Am besten, man sendet die Kündigung samt Löschungsaufforderung in einem Einschreiben und bewahrt dieses für den eventuellen Schadensfall sorgfältig auf.

Nach diesem notwendigen Ausflug in die Praxis bezahlter Downloads ist festzuhalten:

Eine Festplatte ist nicht automatisch auch ein „Tonträger“.

Die alleinige Vermutung, man könnte auf einer Festplatte Kompositionen speichern, die

1. nicht „frei“ und

2. nicht „rechtmäßig erworben“ sind,

kann als Grundlage für eine – allgemeine! – „Abgabe“ absolut nicht ausreichen und wird das einer höchstgerichtlichen Klärung auch kaum standhalten.

3. Rechtmäßig erworbene Datensätze aber dürfen nicht mehrfach verrechnet werden.

Erinnern wir uns doch: 98 % aller Meldepflichtigen sind auch Kunden der ORF/GIS GmbH und zahlen als solche in zweimonatlichen Intervallen ebenfalls bereits Künstler-Abgaben an die Verwertungsgesellschaften!

Die noch einmal erweiterte Tonträgerabgabe unterstellt zusätzlich eine grundsätzliche Praxis des illegalen Downloads bei allen Kunden. Eine solche pauschale Unterstellung ist unzulässig und daher bezüglich Forderungen nicht rechtswirksam.

Dass solche Praktiken längst technisch erschwert sind, und dass es Software gibt, die selbst das Abspielen gekaufter Datenträger nicht erlaubt, bleibt dabei unerwähnt.

Für alle legalen Downloads gilt jedoch: Alle Rechte sind mit der Bezahlung des Kaufpreises zur Gänze abgegolten.

Es ist auch seltsam, dass offenbar dem Handel (Sektion Handel der Wirtschaftskammer Österreichs) und den Medien das Datum der Einführung bzw. Ausweitung dieser Abgabe bekannt war, dass aber die erste Meldung erst nach Geschäftsschluss des letzten freien Verkaufstages veröffentlicht wurde.

An dieser Stelle ein herzliches *Vergelt's Gott* an alle, die solche Informationen in netter Eintracht zurück gehalten haben.

Es ist auch interessant zu bemerken, dass – mit lautem Zähneknirschen und begleitet von Klagsdrohungen – der Handel bei dieser illegalen Aktion von Anfang an mitgespielt hat. Nach allgemeinem Rechtsempfinden läge die Beweislast für die Rechtmäßigkeit der neuen Forderungen ausschließlich bei den betreffenden Verwertungsgesellschaften.

Der Handel müsste lediglich keinen einzigen Cent dorthin „abführen“, zumal alle Downloads von Rundfunk und Fernsehen längst pauschal per Gebühr bezahlt sind. Dann wären die Verwertungsgesellschaften gezwungen für solche Doppel- und Mehrfacheinkünfte den Klagsweg zu beschreiten – und zu schauen, was nach drei bis fünf Jahren am Ende heraus kommt. – Aber nein! Man hat sich geeinigt: Die Kunden sollen erst einmal zahlen.

Der gute Rat, man möge ab dem 1.10.2010 die Rechnungen genau kontrollieren, entbehrt nicht einer gewissen List:

Auf der Rechnung müsse nämlich diese Abgabe eigens vermerkt sein, ansonsten man später (sollte die Abgabe kippen) keine Regressansprüche an den Handel hätte. – Pardautz!

Jeder, der im Handel ein Gerät kauft, etwa einen PC, Laptop, einen externen Datenträger, bekommt die Rechnung von der EDV doch in der Regel erst dann ausgedruckt, nachdem der Zahlvorgang abgeschlossen ist – womit er sich mit dem Gesamtbetrag einverstanden erklärt hat.

Da kann es ja hübsche Probleme an den Kassen geben.

Außerdem warnt hier „der Handel“ faktisch vor seinen eigenen Mitgliedern: sie könnten keine vollständigen Rechnungen legen. – Bravo! Bravissimo! „Einfach Super.“

Übrigens gab es vor Jahren bereits Fälle, in denen offenbar unrechtmäßige Ansprüche seitens AKM / Austro Mechana von einem Höchstgericht gekippt wurden.

In solchen Fällen wurden bestimmte Beträge dem Handel rückerstattet. „Der Handel“ aber konnte – zu seinem ehrlichen Bedauern – all die vielen kleinen betroffenen Einzelkunden nicht mehr finden, um ihnen ihr Geld zurück zu geben, also behielt man die Summe einfach ein.

Diese Gefahr besteht auch jetzt – bloß handelt es sich dann um Millionen Euro-Beträge. Also: Achtung! Da geht es nun nicht mehr um Kleingeld.

Was ist zu raten?

Bis zur rechtlichen Klärung rechtmäßiger Ansprüche sollte beim Kauf jeder Festplatte, jedes Rechners, jedes anderen Speichermediums, die Zahlung der Abgabe verweigert werden. Weil das praktisch nicht durchführbar sein wird, sollte für eine begrenzte Zeit – symbolisch – überhaupt kein Datenträger gekauft werden.

In jedem Fall ist auf der Rechnung zu vermerken, dass die Tonträgerabgabe mit ausdrücklichem Vorbehalt bezahlt wurde. Den Vorbehalt (nämlich einer rechtlichen Klärung des Anspruchs) kann man bei Banküberweisungen schriftlich festhalten, aber auch auf der Rechnung eintragen lassen.

Vorbehaltliche Zahlungen berechtigen innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen ohne besonderen Aufwand zur Rückforderung aller Teilbeträge, die zu Unrecht eingefordert wurden. Ansprechpartner ist dann der jeweilige Händler als Vertragspartner.

Allgemein ist festzuhalten: Nur auf diese Weise kann die Bevölkerung in einer Demokratie sich selber davor schützen ausgebeutet zu werden, vor allem dann, wenn der vorgesehene Schutzmechanismus von Interessensgruppen unterlaufen wird und dann versagt.

Dr. V. Ellmauthaler 2010

(Aktuelle Fassung: 2.10.2010 – 12.687 Zeichen)

---

\*) Die genannten Länder sind in dem Fall nur Beispiele aus eigener Erfahrung. Sie stellen weder „die einzigen“ noch „besonders krasse“ Beispiele dar. Es sollten Beispiele der Handhabung von „Autorenrechten“ durch die AKM / Austro Mechana in der Alltagspraxis dargestellt werden.